



Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

**per e-mail:** [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Vorsitzender MdB Eduard Oswald  
Platz der Republik 1  
Paul-Löbe-Haus  
11011 Berlin

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-1  
Telefax: 069 5601071

zentrale  
@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

SWIFT MARKDEFF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Name, Telefon  
Schulte-Südhoff  
069 9566-2438

Datum  
22. Januar 2008

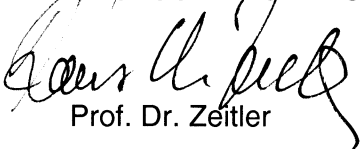
## Verkauf von Krediten

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für Ihre Einladung vom 13. Dezember 2007 zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz)“. In der Anlage übersende ich Ihnen – wie erbeten – vorab eine Stellungnahme der Deutschen Bundesbank

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

  
Prof. Dr. Zeitler

  
Loeper

Anlage

**Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) einschließlich der Diskussionspunkte zur Einführung erweiterter Forderungsverkäufen durch Banken**

**A. Artikel 1 – 6 der Entwürfs des Risikobegrenzungsgesetzes**

**1. Erleichterung der Identifizierung der Inhaber von Namensaktien (Änderung des § 67 Aktiengesetzes**

Gegenwärtig beträgt der Nominee-Anteil im Aktienregister bei vielen großen Gesellschaften 50 % und mehr. Diese Situation ist zweifellos unbefriedigend. Die mit der Ausgabe von Namensaktien angestrebte unmittelbare Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären wird dadurch eingeschränkt. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass das Aktienregister der Gesellschaft Informationen über die Aktionärsstruktur und deren Änderungen über die Vorgaben des WpHG hinaus liefert.

Ein Mehr an Transparenz gegenüber der Gesellschaft würde durch die vorgeschlagene Änderung zu § 67 AktG jedoch nur für Beteiligungen unterhalb der Schwelle von 3 % und für Beteiligungsänderungen zwischen den derzeit geltenden Meldeschwellen des WpHG erreicht. Dem gegenüber steht aber ein erhöhter Aufwand für das Clearing und Settlement von Geschäften mit diesen Aktien. Die gesamte Verwahrkette (in- und ausländische Wertpapier-sammelbanken, depotführende Kreditinstitute) würde, mit zusätzlichen Aufgaben (Sicherstellung der Registrierung des Erwerbers, Umschreibung im Aktienregister u.a.) belastet. Ferner würde das Risiko erpresserischer Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erhöht.

Außerdem werfen die Vorschläge – trotz der Verbesserungen gegenüber dem ersten Referentenentwurf - rechtstechnisch Probleme auf. Dies gilt besonders für die das „gesetzliche Auskunftsverlangen“ durch die Verwaltung der Aktiengesellschaft gem. § 67 Abs. 4 AktG-E.

Das gesetzliche Auskunftsverlangen (das keine Mindestschwelle kennt) sollte entfallen, wenn von der „Satzungslösung“ (Art 67 Abs. 1 AktG-E Gebrauch gemacht worden ist, d.h. eine Offenlegungspflicht qua Satzung eingeführt wurde. Die Aktiengesellschaft hat damit in ihrer Satzung selbst die Offenlegungspflicht einschließlich ihrer Voraussetzungen definiert. Ein – neben die Satzungsregelung tretender - gesetzlicher Auskunftsanspruch erscheint überflüssig. Außerdem dürfte dieser auch Gründen der Konsistenz auch nicht weiter gehen, als die Gesellschaft selbst in ihrer Satzung vorgesehen hat. Andernfalls könnte die Verwaltung der AG etwa eine satzungsmäßige Mindestschwelle (bzw. sonstige Anforderungen der Satzung) durch das gesetzliche Auskunftsbegehren (das z.B. eine solche Schwelle nicht kennt) unterlaufen.

Wenn man den gesetzlichen Auskunftsanspruch danach überhaupt für notwendig erachtet, sollte ferner im Gesetz klar ausgeführt werden, dass ein künftiger Erwerber vom Verlust des Stimmrechts (z.B. weil eine Meldung eines früheren Aktionärs unterlassen wurde) nicht betroffen ist. Ferner sollte ausdrücklich geregelt werden, *ab welchem Zeitpunkt* und *für welche*

*Dauer* die Offenlegungspflicht sowie der damit verbundene Verlust des Stimmrechts wegen Nichtbefolgung eintritt. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die nicht rechtzeitige Offenlegung als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden soll.

Ferner würde das Risiko erpresserischer Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erhöht. Ohne klare Bestimmung der Konturen des gesetzlichen Auskunftsverlangens könnte ein -zunächst ggf. unerkant gebliebener- Verlust des Stimmrechts von so genannten „Berufsklägern“ im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen HV-Beschlüsse ausgenutzt werden. Dieser könnte vortragen, dass infolge des gesetzlichen Auskunftsverlangens Aktionäre – mangels Offenlegung gegenüber dem Aktienregister – nicht stimmberechtigt waren.. Insofern sei auch auf die Stellungnahme des Bundesrates zu den Änderungen in § 67 Abs. 4 AktG sowie die Antwort der Bundesregierung vom 28.10.2007 (BT Drs. 16/6845) zu einer kleinen Anfrage im Bundestag, die sich mit den Gefahren des so genannten „Klagegewerbes“ auseinandersetzt, verwiesen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass Erschwernisse bei der Abwicklung von Geschäften mit deutschen Namensaktien die Attraktivität dieser Papiere generell beeinträchtigen könnten.

## **2. Mitteilungspflichten bei Veränderung des Stimmrechtsanteils - Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes**

Ohne in allen Details auf die Änderungen einzugehen, ist zu bedenken, dass Auskunftspflichten und daran anknüpfende Sanktionen nur dann sinnvoll sind, wenn der Wahrheitsgehalt der erteilten Auskunft objektiv überprüfbar ist. Dies erscheint gerade bei Auskünften, die sich auf bloße Absichten von Investoren beziehen (§ 27 Abs. 2 WpHG), eher zweifelhaft. Im Übrigen sehen wir -ebenso wie der Bundesrat- wegen der gerade erst erfolgten Änderungen der maßgeblichen Vorschriften des WpHG aufgrund der Transparenzrichtlinie derzeit nicht die Erforderlichkeit weiterer Änderungen.

## **B. Verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen**

### **I. Allgemein**

Bereits in unserer Stellungnahme vom 12. September 2007 wurde darauf hingewiesen, dass unter stabilitätsorientierten, bankenaufsichtlichen wie zentralbankpolitischen Gesichtspunkten der Verkauf von Krediten sowie die Abtretung von Forderungen der Institute grundsätzlich ohne wesentliche Behinderungen möglich bleiben muss. Der zunehmende Handel mit Krediten bzw. den Forderungen daraus trägt grundsätzlich zur Stabilität der einzelnen Banken bei, da aus Sicht eines Einzelinstituts (mikroökonomische Sichtweise) dieses finanzpolitische Instrument erweiterte Möglichkeiten für ein verbessertes Bilanz-, Liquiditäts- und Risikomanagement bietet und die Diversifizierung der Mittelaufnahme erlaubt. Unter makroprudenziellen Aspekten ermöglicht der Verkauf von Krediten bzw. Forderungen die Handelbarkeit bislang in der Bilanz verbleibender Positionen, wodurch eine Preisbildung und eine Diversifizierung für die zu Grunde liegenden Risiken ermöglicht wird. Im Bereich der Kredite an Unternehmen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese traditionell für die Refinanzierung der Banken bei der Bundesbank von Bedeutung sind. Dies gilt auch in der Währungsunion

fort. Mit der Einführung der einheitlichen Sicherheitenliste Anfang 2007 ist im Rahmen der Refinanzierung von Kreditinstituten bei den nationalen Zentralbanken die Nutzung von Forderungen gegen Unternehmen des nichtfinanziellen Sektors und der öffentlichen Hand im ganzen Eurosystem möglich (bei uns im Wege der stillen Abtretung). Ein risikobewusstes Verhalten aller Marktteilnehmer sowie eine adäquate Risikobewertung komplexer Finanzprodukte sind dafür jedoch unumgänglich, wie die Krise um bonitätsschwache US-Hypothekarkredite („Sub-prime“) in den letzten Monaten gezeigt hat. Unabdingbar für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieses besonders vertrauensempfindlichen Marktes für den Handel mit Kreditforderungen ist die Beibehaltung wesentlicher Gläubigerrechte, welche unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze erfolgen muss.

## **II. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen zur Einführung erweiterter Schuldnerschutzmöglichkeiten bei Forderungsverkäufen durch Banken**

### **1. Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge einschließlich Hinweis hierauf (Einfügung § 16 KWG)**

Ein Angebot von Darlehen, die nicht veräußert werden dürfen, ist grundsätzlich durchaus überlegenswert; vgl. Stellungnahme der Bundesbank vom 12. September 2007. Es sollte jedoch einer Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft der Vorrang gegenüber einer gesetzlichen Verpflichtung gegeben werden, um die Institute an dieser Stelle nicht mit unnötigen Vorgaben zu belasten, sondern den Markt und Wettbewerb weitgehend selbst wirken zu lassen.

Die Selbstverpflichtung sollte sich daher darauf beschränken, dass die Institute auch nicht abtretbare Kredite anzubieten haben, jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der Bepreisung/ Verzinsung solcher Kredite enthalten. Im Übrigen sollte sie nur auf Verbraucherkredite Anwendung finden. Bei Unternehmenskrediten stünde ohnehin § 354a HGB der Wirksamkeit eines vereinbarten Abtretungsverbotes entgegen. Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 354a HGB bestehen von Seiten der Bundesbank ebenfalls Bedenken, da sie das Volumen der Unternehmenskredite deutlich reduzieren würde, die als Sicherheit für die Zentralbankrefinanzierung der Geschäftsbanken im Eurosystem verwendet werden könnten.

Durch die Option, ein Abtretungsverbot vereinbaren zu können, hätte es der Darlehensnehmer selbst in der Hand zu entscheiden, wie wichtig ihm der Erhalt des von ihm gewählten Vertragspartners und Gläubigers ist. Auch der Kreditgeber würde durch die Selbstverpflichtung, entsprechende Produkte anzubieten, nicht über Gebühr belastet – vorausgesetzt, es ist gewährleistet, dass er den Verzicht auf die Refinanzierungsmöglichkeiten über eine Weitergabe des Kredits bzw. der Forderung auch marktgerecht bepreisen kann. Die Abtretbarkeit einer Forderung ist nämlich der gesetzliche Regelfall. Sie folgt aus der rechtlichen Stellung des Forderungsinhabers, dem es freisteht die ihm zustehende Forderung selbst gegen den Schuldner durchzusetzen oder sie gemäß § 398 ff. BGB an Dritte abzutreten. Für den Kunden ist grundsätzlich auch erkennbar, dass ein Kreditinstitut ein berechtigtes Interesse an der freien Abtretbarkeit von Kreditforderungen zum Zwecke der Refinanzierung sowie der Risiko- und Eigenkapitalentlastung hat. Soll

der Kreditgeber seine Rechte und Interessen dennoch teilweise aufgeben und nicht abtretbare Darlehensverträge anbieten sowie ausdrücklich auf diese Option hinweisen, um mehr Transparenz für die Kunden zu schaffen, muss diese Einschränkung der Refinanzierungsmöglichkeiten sowie der höhere administrative Aufwand, der entsprechende Mehrkosten mit sich bringt, daher abgegolten werden.

Im Falle einer gesetzlichen Regelung müsste daher die Möglichkeit einer höheren Bepreisung, welche grundsätzlich auch schon in der Gesetzesbegründung angesprochen wird, ebenfalls gesetzlich verankert werden, wobei die Banken allerdings in der Preisbildung selbst jedenfalls frei bleiben sollten. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass das Angebot am Ende von der Rechtsprechung als eine gesetzliche Leistungsverpflichtung der Banken bewertet würde, deren Berechnung nicht zulässig wäre.

Bedenken bestehen jedoch gegen eine Aufnahme dieser Regelung in das Kreditwesengesetz als aufsichtliche Verpflichtung. Da eine solche Norm vorrangig auf den Schutz des Verbrauchers ausgerichtet Norm wäre, ist es sehr kritisch zu betrachten, wie sich diese Regelung in das Gefüge des Kreditwesengesetzes einpassen soll. Bankenaufsicht soll sicherstellen, dass durch die vorbeugende Überwachung Schäden im Kreditwesen und von Verlusten der Institutsgläubiger verhindert werden. Ein Schutz des einzelnen Kreditnehmers, wie ihn der Entwurf letztlich vorsieht, ist jedoch nicht primäres Ziel der Bankenaufsicht. Eine Überwachung durch die Bankenaufsicht, ob die Banken tatsächlich Verträge mit Abtretungsausschluss anbieten, auch wenn diese „ausschließlich im öffentlichen Interesse“ liegen soll, wie es im Entwurf der Gesetzesbegründung heißt, erscheint daher fragwürdig.

Überdies wäre die Ansiedlung der Regelung gerade im § 16 KWG auch systematisch zweifelhaft. Zwar ist unter Nummer 2 des zweiten Abschnitts des KWG das „Kreditgeschäft“ geregelt. Gegenstand ist jedoch die Begrenzung der Risiken, die dem Institut selbst aus bestimmten Kreditgeschäften erwachsen können.

Soweit also nicht ohnehin einer Selbstverpflichtung der Vorzug gegeben würde, stellt sich deshalb die Frage nach einem geeigneten alternativen Regelungsstandort, wie etwa im BGB im Rahmen der §§ 491 ff., welche sich mit der Kundenseite des Kreditgeschäfts befassen.

Zu beachten wäre hierbei wiederum, dass der aktuelle Entwurf der neuen Verbraucher-kreditrichtlinie mit Blick auf Verbraucherkredite insoweit abschließende Informationspflichten enthalten soll. Namentlich ist in Art. 17 des Entwurfs der VKR aufgeführt, wann und worüber der Kreditnehmer im Fall der Abtretung der Verbraucherkreditforderung zu unterrichten ist. Hier sollte auf einen Gleichlauf der nationalen Regelung und der geplanten europäischen Regelung geachtet werden..

## **2. Verpflichtung des Darlehensgebers zu Folgeangebot bzw. Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrages. Festlegung einer entsprechenden Unterrichtungspflicht (Einfügung § 492 a BGB)**

Eine Pflicht des Kreditgeber bzw. des Neugläubigers nach Zession oder Gläubigerwechsel, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor einer Änderung des Kreditvertrages zu unterrichten, ist im Grundsatz erwägenswert. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist - wie auch im Begründungsentwurf hervorgehoben - dass die Unterrichtung noch kein bindendes Angebot an den Darlehensnehmer darstellt. Es muss gewährleistet sein, dass der Darlehensgeber die aktuellen Zinskonditionen und die aktuelle Vermögenslage bei Vertragsschluss berücksichtigen kann. In dem Fall, dass der Neugläubiger gar keine Bankerlaubnis hätte, läge in der Prolongation durch den Zessionar allerdings ein Verstoß gegen das Aufsichtsrecht.

Die in § 492a Abs. 3 BGB-E vorgesehene Verpflichtung des Zessionars halten wir nur im Falle einer offengelegten Abtretung für sinnvoll. Solange eine Offenlegung nicht erfolgt, kann der Kreditnehmer seine Hausbank in jeder Hinsicht weiterhin als Gläubigerin behandeln, wie es das allgemeine Recht (§ 407 Abs. 1 BGB) vorsieht. D.h. die Hausbank kann die Erklärung weiterhin allein abgeben. Im Falle einer offenen Zession liegt die Gläubigerstellung uneingeschränkt beim neuen Gläubiger, so dass dieser allein die (Nicht-)Verlängerungsentscheidung zu treffen hat. § 492a Abs. 3 könnte daher insgesamt gestrichen werden.

## **3. Pflicht zur Anzeige der Abtretung der Darlehensforderung bzw. des Wechsels des Darlehensgebers (Einfügung Absatz 1 a in § 496 BGB)**

Nach geltendem Recht (§§ 398 ff. BGB) steht es im Ermessen der Gläubiger, eine Abtretungsanzeige an den Schuldner vorzunehmen. Vorteile einer verpflichtenden Anzeige des Zedenten mit den entsprechenden Informationen sind Transparenz und dadurch mehr Sicherheit für den Schuldner über die Veränderungen seines Vertragsverhältnisses, was aus verbraucherpolitischen Aspekten für eine solche Regelung spricht.

Wichtig hierbei ist aber, dass eine Information nur bei einer offenen, nicht jedoch bei einer stillen Zession erforderlich sein darf. Behält der Zedent (etwa aufgrund einer Vereinbarung mit dem Zessionar) das Servicing, ändert sich für den Kunden in der tatsächlichen Abwicklung des Darlehensengagements nichts. Vielmehr soll er von der Abtretung der Kreditforderung bewusst keine Kenntnis erhalten, um die Beziehung zum Kunden nicht zu belasten. Legte man die Veräußerung der Forderung in diesen Fällen offen, bestünde die Gefahr, den Kunden möglicherweise zu verlieren oder zumindest kein Neugeschäft akquirieren zu können. Ein Zwang zur Offenlegung auch in Fällen, bei denen der Zedent gegenüber dem Kunden weiterhin wie der Forderungsinhaber auftreten soll, könnte den grundsätzlich gewollten Handel mit Kreditforderungen insgesamt unnötig belasten. Im Übrigen sei hier nochmals auf Art. 17 Abs. 2 des Entwurfs der Verbraucherkreditrichtlinie verwiesen. Dort ist die Information des Verbrauchers explizit nur für die

Fälle vorgesehen, bei denen der ursprüngliche Kreditgeber nach der Abtretung gegenüber dem Verbraucher nicht mehr als Kreditgeber auftritt.

Ungeachtet dieser Unterscheidung zwischen offener und stiller Abtretung, ist zu beachten, dass eine Anzeige des Gläubigerwechsels nicht nur die oben genannten Vorteile für den Kunden mit sich bringt. Solange der Schuldner nämlich keine Anzeige erhält, kann er davon ausgehen, dass der Zedent nach wie vor sein Gläubiger ist. D.h. er steht weiter in geschäftlichem Kontakt mit seiner Hausbank, kann an diese weiterhin schuldbefreiend zahlen sowie Einwendungen (Aufrechnung mit Guthaben aus Einlagen, Girokonten) erwerben, die er dem neuen Gläubiger gemäß §§ 404, 407 BGB entgegen halten kann.

Wir halten demnach die im Klammerzusatz des Entwurfstextes vorgesehene Ausnahme für Fälle der stillen Zession für notwendig.

#### **4. Erweiterung des Kündigungsschutzes der Darlehensnehmer bei Immobiliendarlehensverträgen (Aufhebung des § 498 Abs. 3 BGB)**

Die Einführung gesetzlicher Mindestanforderungen für die Fälligkeitstellung von Immobiliendarlehensverträgen, wie sie bei Verbraucherdarlehensverträgen vorgesehen ist, ist äußerst problematisch.

Grundpfandrechtlich besicherte Kredite werden in der Regel über relativ hohe Summen und mit langer Laufzeit und geringer Tilgungsleistung (meist nur 1% p.a.) abgeschlossen. Eine in Abhängigkeit vom Darlehenskapital errechnete fixe Kündigungsschwelle hätte bei Immobiliendarlehen den Nachteil, dass sie bei hohen Zinsen (und damit höheren Monatsraten) schneller erreicht wäre als bei niedrigen. Die Konsequenz wäre eine leichtere Kündbarkeit von Baudarlehen mit Hochzins, eine erschwerte Kündbarkeit von Baudarlehen mit Niedrigzins. Eine derartige Differenzierung erscheint wenig sachgerecht.

**An einem Beispiel verdeutlicht:** Bei einem Baudarlehen über 200.000 Euro wäre bei Anwendung des § 498 BGB ein Rückstand von 10.000 bzw. 20.000 Euro erforderlich; bei Zinskonditionen von ca. 5% p.a. und einer Tilgung von 1% p.a. (= Jahresleistung v. 12.000 Euro = Monatsrate von 1000 Euro) entspräche dies Außenständen in Höhe von zehn bzw. zwanzig Monatsraten; bei Zinskonditionen von 13% p.a und Tilgung von 1% (= Jahresleistung von 24.000 Euro = Monatsrate von 2000 Euro) wäre die Kündigungsschwelle bereits bei einem Verzug mit fünf bzw. zehn Monatsraten erreicht.

Will man dennoch an einer entsprechenden Regelung festhalten, müssten daher in jedem Fall anderweitige Schwellenbeträge eingeführt werden, die z.B. auf Monatsraten abstellen (z.B. Rückstände in Höhe von drei Monatsleistungen für eine Dauer von mehr als drei Monaten). Außerdem müsste überdacht werden, ob § 498 BGB überhaupt die passende Norm für eine solche Regelung wäre, da diese Bestimmung auf klassische Teilzahlungskredite, die durch Bürgschaft oder Sicherungseigentum gesichert sind, zugeschnitten ist.

## 5. Sonderkündigungsrechte des Darlehensnehmers ohne Vorfälligkeitsentschädigung (Einfügung Absatz 3 in § 490 BGB)

### Variante 1

Ein Sonderkündigungsrecht bei Gläubigerwechsel ist abzulehnen, da es den Forderungshandel massiv beeinträchtigen könnte. Denn das Umwandlungsgesetz ermöglicht derzeit den Banken, Kreditforderungen im Zuge einer Ausgliederung und eines nachfolgenden Eigentümerwechsels hinsichtlich des ausgegliederten Unternehmensteils im Wege eines share-deals administrativ gut handhabbar zu übertragen, was aus diesem Grunde auch vermehrt praktiziert wird. Könnten die zugrundeliegenden Kredite jedoch gekündigt werden, würde dies die Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken erheblich beschränken.

Wollte man ein solches Sonderkündigungsrecht bei Gläubigerwechsel dennoch einführen, müsste dies zumindest - ähnlich der Vereinbarung der Nichtabtretbarkeit – auch entsprechend bepreist werden können bzw. die Zahlung einer Entschädigung sichergestellt werden. Selbst dann bestünde aber das Risiko, dass der Handel mit Krediten insgesamt in einem nicht erwünschten Maße beeinträchtigt würde. Im Übrigen ist zu bedenken, dass nach dem jetzigen Wortlaut das Sonderkündigungsrecht ggf. auch bei einem bloßen Formwechsel gemäß UmwG in der Person des Kreditgebers eintreten könnte. Es dürfte wenig zielführend sein, ggf. notwendige Umwandlungen eines Kreditunternehmens dadurch zu erschweren, dass dieses den Verlust seiner Kreditkunden befürchten muss, zumal Umwandlungen nicht immer den Zweck verfolgen, Kreditforderungen auszugliedern.

### Variante 2

Die Möglichkeit einer Kündigung festverzinslicher Darlehen durch den Darlehensnehmer ohne gleichzeitige Gewährung einer Vorfälligkeitsentschädigung an den Darlehensgeber auch im Falle der Abtretung ist ebenfalls abzulehnen. Durch die Einführung eines Angebots von Darlehen mit Abtretungsausschluss wird der Kunde bereits ausreichend geschützt. Für diesen Schutz muss er jedoch, wie auch die Entwurfsbegründung richtigerweise betont, einen entsprechenden Preis zahlen. Ein Sonderkündigungsrecht ohne Entschädigung würde diese interessengerechte Regelung unterlaufen und ist mithin überflüssig.

Noch weitergehende Überlegungen wie sie im Rahmen der Verhandlungen zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie und des Weißbuchs zum Hypothekarkredit diskutiert werden, die eine jederzeitige Kündbarkeit festverzinslicher Kredite ohne oder mit nur begrenzter Entschädigung vorsehen, gilt es zudem in jedem Fall zu vermeiden. Denn die Vereinbarung eines festverzinslichen Darlehens mit Entschädigungspflicht im Falle der vorzeitigen Rückzahlung durch den Kreditnehmer, wie sie das deutsche Recht vorsieht, ist eine sachgerechte und von beiden Parteien gewollte Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken. Ohne oder bei nur eingeschränkter Pflicht zur Entschädigung würde sich eine Festzinsvereinbarung einseitig zu Lasten des Kreditgebers auswirken können. Hinzu kommt, dass - anders als bei vorzeitiger Ablösung von Verbraucherkrediten – eine vergleichbare Regelung im Hypothekarkreditsektor das deutsche Pfandbriefsystem, das sich



zu allen Zeiten als günstiges Refinanzierungssystem bewährt hat, erheblich tangieren, wenn nicht sogar in Frage stellen könnte. Lösten nämlich bei fallenden Zinsen zahlreiche Schuldner ihre Kredite vorzeitig ab, könnte die Deckungsmasse schlagartig zurückgehen und Deckungslücken entstehen. Um diesem Risiko zu begegnen, könnte es sein, dass die Institute entsprechende Festzinsprodukte gar nicht mehr oder nur noch zu unattraktiven Konditionen anbieten würden. Es ist jedoch wichtig, dass der Kreditnehmer die Wahlfreiheit behält, entsprechend seiner Zinserwartungen eine feste oder variable Finanzierung auch zu attraktiven Konditionen eingehen zu können. Dies gilt umso mehr, als durch die in Deutschland üblichen langfristigen Zinsbindungsfristen ein positiver Stabilitätsbeitrag geleistet wird, während in den USA ein hoher Anteil der Problemkredite im subprime-Bereich in den USA (neben einer hohen Beleihungsrelation auf Zeitwertbasis) eine variable Verzinsung aufweist.

#### **6. Nicht abtretbare Unternehmenskredite (Änderung § 354 a HGB)**

Eine Regelung, die es auch einem Kaufmann ermöglicht, einen wirksamen Abtretungsausschluss zu vereinbaren, kann nicht unterstützt werden. Zwar kann es grundsätzlich gerade auch für Unternehmen von Bedeutung sein, über die Abtretbarkeit von Darlehensforderungen bei Abschluss des Kreditvertrages entscheiden zu können. Hier ist aber zu bedenken, dass eine entsprechende Änderung zur Folge haben dürfte, dass deutlich weniger Kreditforderungen für die Besicherung von geldpolitischen Refinanzierungsgeschäften der Kreditinstitute mit der Bundesbank zur Verfügung stehen werden, weil ein vereinbartes Abtretungsverbot der wirksamen Übertragung an die Bundesbank entgegensteht. Damit ginge eine Einschränkung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Kreditinstitute bei der Zentralbank einher, was sich unter den gegebenen Marktbedingungen nachteilig auswirken könnte. Gerade bei den jüngsten Finanzmarkturbulenzen hat sich gezeigt, wie wichtig die liquiditätspolitischen Operationen der Notenbank für die Funktionsfähigkeit des Geldmarktes sind und wie wichtig es ist, dass die Kreditwirtschaft hierbei über eine breite Palette von Sicherheiten („collateral“) verfügen kann. Dies kommt mittelbar wiederum auch den kreditnehmenden Unternehmen zu Gute. Ferner hat sich die Bundesbank seit vielen Jahren dafür eingesetzt, dass Kreditforderungen als Sicherheit bei ihr wie auch im gesamten Eurosystem nutzbar werden, was sie per 1. Januar 2007 mit der Einführung der einheitlichen Sicherheitenliste auch durchsetzen konnte. Dementsprechend hat sie in ein elektronisches Einlieferungssystem investiert, das eine starke Akzeptanz durch die Institute erfährt. Die Einführung eines strengen Abtretungsverbots würden die von der Bundesbank in diesem Bereich erzielten Erfolge konterkarrieren.

## **7. Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Vollstreckung (Ergänzung § 795 ZPO)**

Um im Sinne des Verbraucherschutzes einen sorgsamem und treuhänderisch einwandfreien Umgang mit vollstreckbaren Urkunden sicherzustellen bzw. den Verbraucher ansonsten durch seinen Ersatzanspruch abzusichern, kann eine solche Erweiterung des bestehenden Schadensersatzanspruches hingenommen werden.

## **8. Ausschluss der Doppelsicherung durch Grundschuld und parallele Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (Schuldanerkenntnis) sowie von deren Abtretbarkeit**

Überlegungen zur Abschaffung der Mechanismen der Sicherung des Gläubigers sind kritisch zu sehen. Im Sicherungsfall führte diese letztlich nur zu einer Verteuerung der Vollstreckung, da der Gläubiger einen Titel gegen den Schuldner erwirken müsste, was reine Formsache wäre. Der Gläubiger ist ohnehin zur Verwertung der ihm zur Verfügung gestellten Sicherheiten berechtigt und wird einen solchen Titel auch erwirken. Die je nach Streitwert nicht unerheblichen Kosten hätte der Schuldner zusammen mit weiter auflaufenden Verzugszinsen zusätzlich zu tragen. Bei missbräuchlichem Umgang mit dieser Doppelsicherung stehen dem Kreditnehmer auch jetzt schon ein Schadensersatzanspruch sowie ausreichende Rechte zu, mit denen er im Rahmen der Vollstreckung einen Aufschub erreichen kann (§§ 30 a ff ZVG).